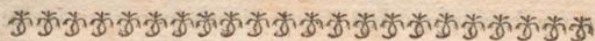


er seine Zeit nicht verliert, und sie nicht in vergänglichem Lustbarkeiten verschwendet. Allein wenn er geizig werden soll, so muß er erst reich werden; es muß sich äußern wenn er die große Erbschaft an seinen Bruder thut.

Die Prophezeiung ist eingetroffen, Petron hat die Erbschaft von seinem Bruder gethan, und ist auf einmal so geizig geworden, als er in seiner Jugend verschwenderisch gewesen ist. Wäre seine Frömmigkeit rechtschaffen gewesen, so müßte sie alle Proben ausgehalten haben. So aber hat sie nicht einmal dem allerschwächsten Angriff widerstehen können; denn wenn ein verschwenderisches Naturell nicht einmal den Leckereien des Reichthums in seinem Alter begegnen kann, so muß die Ohnmacht ganz erstaunend seyn; ist aber die Ohnmacht so groß, so ist es gewiß keine Kraft, sondern eine Faulheit gewesen, die ihn bekehret hat.



L.

Eine kurze Nachricht von den Westphälischen Freygerichten.

Die Freygrafen und Freyschöffen in Westphalen, welche sich zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts so berühmt und fürchterlich machten, daß es wenig fehlte, oder man hätte gegen sie wie gegen die Tempelherrn verfahren müssen, sind zwar in der Geschichte noch unvergessen, aber doch vielleicht manchem unter uns nicht so bekannt, wie es eine solche Nationalsache verdient. Ich will also denen zu gefallen, die sich lieber aus einem Taschenkalender, als aus großen gelehrten Werken unterrichten, eine kurze Nachricht von ihnen geben.

Ihren Ursprung leiteten sie selbst von Carl dem Großen her, und die Gelehrten, welche diese ihre Meinung unterstützen, haben es höchstwahrscheinlich gemacht, daß sie ihr Daseyn den Carolingischen Commissarien (*missis per tempora discurrentibus*) zu danken hätten. Diese verhielten sich eben so wie die jetzigen archidiaconalischen Commissarien, reiseten des Jahrs ein oder mehrmal in die ihnen angewiesenen Districte, und hielten in denselben ihre Sitzungen, Namens des Kayfers, oder unter Königs Bann; wobey ein jeder der entweder etwas gegen die ordentlichen Beamten anzubringen, oder doch sonst eine Beschwerde hatte, welche nicht anders als durch den Kayser selbst gehoben werden mochte, sich angeben konnte. Insbesondere aber untersuchten und bestrafeten diese Commissarien diejenigen Verbrechen, deren Bestrafung der Kayser sich selbst vorbehalten hatte; und wie es überhaupt scheint, daß der ordentliche Richter nicht anders als zur Erhaltung, das ist zur Genugthuung mit Gelde richten konnte: also mochten jene Commissarien über alle Verbrechen richten, welche entweder der Kayser für unablässig erklärt, oder der Verbrecher selbst dadurch, daß er sich zur Genugthuung vor seinem ordentlichen Richter nicht bequemen wollte, unablässig gemacht hatte.

Die Natur dieser Anstalt erforderte zweyerley, als erstlich eine öffentliche und geheime Sitzung. Denn da unter den unablässlichen Verbrechen, Ketzerey, Zaubererey und Kirchenraub mit begriffen waren: so ließ sich darüber nicht vor dem ganzen Volke inquireiren; und so ward die Commission wahrscheinlich eben wie unsre Sende, erst mit dem versammelten Volke eröffnet, und hernach mit einem Sillgerichte beschlossen. Zweitens erforderte sie, weil die Commissarien sich nicht lange aufhalten konnten, einen

einen geschwinden Proceß, und dieser bestand darinn, daß in jedem Districte, wie es von den archidiaconalischen Commissarien noch geschieht, zwey oder mehrere der besten und redlichsten Männer zu Eydgeschwornen angesetzt und alle Verbrechen, die zu ihrer Bestrafung gehörten, auf deren Zeugniß gerichtet wurden. Hiemit stimmt auch die Geschichte, wann man alle kleine Umstände zusammen nimmt, überein, und die spätern Geschichtschreiber setzen diesem noch den besondern aber sehr wahrscheinlichen Umstand hinzu, daß die Eydgeschwornen dem Volke nicht wären bekannt gemacht worden, damit sich keiner vor ihnen hätte in Acht nehmen können; so daß ein Bruder sich vor dem andern habe fürchten müssen.

Vergleicht man diese Beschreibung der Carolingischen außerordentlichen Commission mit den später also genannten Freygraffschaften: so findet man unter beyden die größte Aehnlichkeit. Ihre Sitzungen hießen Freydinge, der Ort wo die Sitzung gehalten ward, der freye Stuhl, der Commissarius Freygraf, und die Eydgeschwornen Freyschöffen; der Herzog von Sachsen, welcher auch nothwendig als oberster missus jene missos per tempora discurreres abschickte, war ihr oberster Stuhlherr; derselbe hatte in dieser Eigenschaft das Patronatrecht über jeden Stuhl, oder die Ernennung des Freygrafen, und dieser ließ sich dann nachdem er ernannt war, von dem Kayser wiewohl es auch zu Zeiten Commissionsweise vom Herzoge geschähe, mit des Königs Bann belehnen.

Vor ihren Richterstuhl gehörten ebenfalls jene Verbrechen und alle Klagen gegen Leute, die vor ihrem ordentlichen Richter kein Recht geben wollten. Sie hatten auch wie jene ihr Stillsgericht, oder ihre sogenannte heimliche Acht, nachdem sie zuvor den freyen Stuhl bekleidet

und ihre öffentliche Sitzung unter dem blauen Himmel eröffnet hatten. Es ward dem Volke nicht bekannt gemacht wer Freyschöpfe war; und diese waren durch einen fürchterlichen Eyd verbunden, Vater und Bruder, Mutter und Schwester, Freunde und Verwandte anzugeben, wenn sie etwas begangen hatten, was vor dem freyen Stuhl zu rügen war. Ihnen lag es zugleich ob, alle Erkenntnisse des freyen Stuhls zu vollstrecken, die Ladungen an die Straffälligen zu überbringen, und wenn es das Urtheil mit sich brachte, den Verurtheilten wo sie ihn fanden, zu hängen. Im Grunde aber hielten sie dem Kaiser alle Länder offen, handelten ohne sich an Territorialgränzen zu kehren, noch immer als außerordentliche, die kaiserliche Majestät repräsentirende Commissarien, und würden, wenn sie bestehen geblieben wären, alle Territorialhoheit verhindert haben.

Des ersten Freygerichts wird ums Jahr 1211. mit hin nicht lange nach dem gesprengten Großherzogthum in Sachsen, als einer schon bekannten Sache gedacht. Vermuthlich hatten die vorhingedachten Commissarien ihr Amt unter den Herzogen fortgesetzt, und sich von diesen als den obersten missis bestellen lassen. Denn da alle Blutgerichte von dem Herzogthum ausgiengen: so mußten auch diese Commissarien davon angeordnet seyn. In dieser Zeit müssen sie sich aber auf einem gewöhnlichen und bekannten Fuß gehalten haben, weil die Schriftsteller ihrer gar nicht gedenken; und dieses ist insgemein der Fall mit gewöhnlichen Begebenheiten; man bemerkt in der Geschichte die Cometen und Finsternissen, aber nicht den täglichen Aufgang der Sonne. Erst nach gesprengtem Herzogthume fielen die Freygerichte in die Augen. Kein Reichsfürst wollte gern einen solchen unmittelbaren kaiserlichen

ferlichen Commissair zulassen. Jeder Bischof und Fürst war darauf bedacht die Commission auf sich zu bekommen, selbst Oberlehnsheer der Stühle in seinem Lande zu werden, und damit eine fremde Gerichtsbarkeit auszuschließen. Der Erzbischof von Köln allein, welcher das Herzogthum in Engern und Westphalen erhalten hatte, widersetzte sich diesen Unternehmungen, und brachte es auch wirklich dahin, daß er fast überall in Westphalen und Engern als oberster Stuhlherr erkannt wurde. Von ihm hing also eine Zeitlang die Ernennung aller Freygrafen in diesen Ländern ab, und vermuthlich auch die Belehrung derselben mit des Königs Banne.

In dieser Lage blieben die Freygrafschaften eine gute Weile, außer daß sich viele Bischöfe, Fürsten und Städte, welche das ordentliche Richteramt zur Erhaltung, oder die Gmragrfschaften an sich gebracht hatten, sich diesem außerordentlichen Beamten zu entziehen, und entweder dieses ihr Richteramt auch auf die Fälle zu Haut und Haar zu erstrecken suchten, oder sich auf andre Art den Freygrafen widersetzten, wozu die allmähliche Abnahme des Rechts die Verbrechen mit Gelde zu lösen, der Landfrieden, und andre Arten von Selbstschützen, hauptsächlich aber die von dem Kayser gegen sein eignes Interesse ertheilten Privilegien nicht wenig beynutzen mochten. Gegen das Ende des vierzehnten und zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts erschienen sie aber auf einmal mit einer solchen Macht, daß ganz Deutschland davor zittern mußte; und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich annehme, daß mehr als hundert tausend Freyschöpsen in Deutschland waren, die wie die Freymäurer vereint und unerkannt, jeden der von der heimlichen Nacht verdammt war, unverwarnt hinrichteten, und was die Ausrichtung

betrifft, den Banditen und Affassinen gleich verfahren. Bayern und Oesterreicher, Franken und Schwaben, wenn sie etwas an jemanden zu fordern hatten, der ihnen vor seinem ordentlichen Richter nicht zu Recht stehen wollte, wandten sich an ein westphälisches Freygericht, und brachten von demselben Ladungen und Urtheile aus, die so gleich dem ganzen Orden der Freyschöpfen bekannt gemacht wurden, und so mit jene hundert tausend Henscher in Bewegung setzten, die durch den fürchterlichsten Eyd verbunden waren, weder ihrer Eltern noch ihrer besten Freunde und Verwandten zu schonen. Wenn ein Freyschöppe, der mit seinem in der heimlichen Nacht verurtheilten Freunde über Weg gieng, demselben nur den geringsten Wink gab, und z. E. nur zu ihm sagte: Anderswärts ist so gut Brod zu essen als hier, um ihm damit zu verstehen zu geben, er möge sich aus dem Staube machen: so waren alle Freyschöpfen durch ihren Eyd verbunden, diesen Verräther sieben Fuß höher zu hängen als einen jeden andern Verurtheilten. Ihnen gebührte, nachdem einmal das Urtheil in der heimlichen Nacht ausgesprochen war, nicht die geringste weitere Erkenntniß, sondern der strengste Gehorsam, dessen irgend ein Ordensmann nur fähig ist; und wenn der Verbrecher auch von ihnen für den redlichsten und besten Mann gehalten wurde: so mußten sie ihn hängen.

Dieses bewog fast jeden Mann von Geburt und Ansehen sich als Freyschöppe aufnehmen zu lassen, um sich solchergestalt desto mehr in Acht nehmen zu können. Jeder Fürst hatte einige Freyschöpfen unter seinen Räten, jeder Magistrat unter seinen Gliedern *) und der Adel war häufig

*) Es habe sich erfunden, schreibt VVERLICH in Chron. Aug. p. II. c. 9. daß 36 Bürger zu Augsburg, darunter auch viel

häufiger Freyschöppe als jetzt Freymäurer. In Sachen der Stadt Osnabrück gegen Conrad von Langen waren über drehundert Freyschöppen, theils von der Ritterschaft, theils erbarn Standes *), in der heimlichen Acht, worin der von Langen verdammt wurde. Auch Fürsten, als der Herzog von Bayern und der Markgraf von Brandenburg, ließen sich zu Freyschöppen aufnehmen, und man erzählt von dem Herzog Wilhelm von Braunschweig, einem Freyschöppen, daß er gesagt habe, ich muß Herzogen Adolf von Schleswig hängen, wenn er zu mir kömmt, oder die Schöppen würden mich hängen **). Man konnte dem Verfahren der Freygerichte nur selten ausweichen, da die Freyschöppen, wenn sie einen Fürsten aus seinem Palaste, oder einen edlen Herrn aus seiner Burg, oder einen Bürger aus der Stadt zu verabladen hatten, sich des Nachts ungesehn und unerkannt an die Mauern der Burg oder der Stadt heranschlichen, und die bey sich habenden Ladungen an die Pforten hefteten. War dieses dreyimal geschehen, und der Beklagte erschien nicht: so ward er in der heimlichen Acht verdammt, und um der Vollstreckung des Urtheils vorzubeugen noch einmal vor-

N 4

bez

viel von Geschlechtern und des Rathes, des scharfen Westphälischen Processes bewußt, ja auch wohl gar heimliche und verborgene Senker gewesen. Wenn solchergestalt 26 Westphälische Freyschöppen in einer einzigen entfernten Stadt waren, wie viele mochten denn nicht in ganz Deutschland gewesen seyn?

*) Beym KRESS vom Archib. Wesen in app. S. 161.

**) Doch bezweifelt der Hofrath Koch in den Anmerkungen über die Westph. Richter 2c. diese Erzählung Johannes von Bysche de reform. monast. III. 42. p. 942. weil der Herzog sich so weit nicht herauslassen dürfen.

beschieden, sodann aber wenn er nochmals ausblieb, verfehmt, oder vor jeden Freyschöpfen gleichsam Vogel-frey erklärt, und das unsichtbare Heer der Schöpfen verfolgte ihn bis zum Tode. Wenn ein Schöpfe sich zu schwach fühlte den Verurtheilten zu greifen und zu hängen, so mußte er ihn so lange verfolgen, bis er mehrere Freyschöpfen antraf, die ihm die hülfsliche Hand leisteten; und diese waren auf das ihnen gemachte heimliche Zeichen ohne Widerrede dazu verbunden. Sie hiengen dann den Unglücklichen mit der Weide an einen Baum auf der Landstraße, nicht aber an einen Galgen, um damit anzuzeigen, daß sie ein freyes Kayserl. Richteramt durch das ganze Reich hätten, welches an keine Herrschaftl. Gerichtsstätte gebunden wäre. Widersezte er sich so, daß sie ihn nieder stoßen mußten: so bunden sie den Körper an den Baum, und steckten ihr Messer dabey, zum Zeichen, daß er nicht ermordet, sondern von einem Freyschöpfen gerichtet wäre.

Das tiefste Geheimniß deckte alle ihre Handlungen; und man weiß bis diese Stunde noch nicht *), was sie für eine Lösung gehabt, woran sich die Wissenden, so nannten sich die Freyschöpfen, einander erkannt haben; und noch weniger ihre ganze Einrichtung. Selbst dem Kayser, ohnerachtet er der oberste Stuhlherr war, durften sie dasjenige nicht entdecken, was in der heimlichen Nacht vorgegangen war. Nur dann wenn er fragte:

Ist N. N. verurtheilt? so konnten sie ihm mit Ja oder Nein antworten, wenn er aber fragte: wer ist in
der

*) Die vier Buchstaben S. S. G. G. welche man insgemein so auslegt: Stock Stein Graß Grein, standen in einem Protokoll, was man zu Herford gefunden hat. S. PFEFFINGER 1. c. p. 490.

der heimlichen Acht verurtheilt: durften sie ihm keinen mit Namen nennen, wie man solches aus den Antworten sieht, welche die Freygrafen dem Kayser Ruprecht im Jahr 1404 ertheilten *).

Der Kayser oder sein Bevollmächtigter der Herzog konnte nirgends Freyschöpfen machen als auf der rothen Erden, das ist in Westphalen, an einem freyen Stuhle, unter dem Beystande von drey oder vier andern Freyschöpfen als Zeugen. Auch hierinn waren sie den Freymauern ähnlich, und wenn man sich jeden Stuhl als eine Loge, und den obersten Stuhlherrn als Großmeister aller Westphälischen Logen denkt: so wird die Aehnlichkeit noch scheinbarer. Was aber für ein mystischer Sinn unter der rothen Erde verborgen liege, und warum Westphalen die rothe Erde genannt werde, ist noch zu untersuchen; vielleicht zielte man auf die Farbe des Felses im Herzoglich Sächsischen Schilde. Der König Wenzel hatte Freyschöpfen außerhalb Westphalen gemacht, und als der Kayser Ruprecht fragte, wie sich echte Freyschöpfen gegen dieselben verhielten: so war die Antwort: man hängt sie von Stund an ohne Gnade.

Der Kayser allein und kein ander Fürst konnte einem der in der heimlichen Acht verurtheilet war, ein frey Geleit ertheilen; eben dieses hatte auch Carl der Große sich in den sächsischen Capitularien vorbehalten. Doch, antworteten die Schöpfen, ziemte es den Kayser besser dergleichen Geleit nicht zu ertheilen, weil ihm mehr daran gelegen seyn mußte, die heimlichen Gerichte zu stärken als zu schwächen; und hierinn hatten sie Recht, weil die Freygrafen den unmittelbaren Einfluß der kaiserlichen

*) ap. DATT de pace publica p. 777.

Gewalt gegen die anwachsenden Territorialhöheiten behaupteten. Obgedachten Conrad von Langen, der sein Gut zwischen der Stadt Osnabrück und dem Dorfe Desede hatte, nahm der Kayser Sigismund in seine Dienste, um ihn zu retten. Aber die Freygrafen verfolgten ihn mit ihren Erkenntnissen, wovon er endlich an das Concilium zu Basel appellirte *).

Die wahre Ursache ihres Untergangs ist auch ganz sichtbar die Territorialhöheit, welche sich gegen diese außerordentlichen und unmittelbaren kaiserlichen Commissarien so lange sperrete, bis sie solche völlig erstickt hatte. Doch sind sie durch die Reichsgesetze nie völlig aufgehoben, sondern nur auf ihre ursprüngliche Einrichtung, und auf ihre Districte eingeschränkt worden. Noch jetzt giebt der Kayser freye Stühle zu Lehen, und man findet auch noch verschiedene Freygerichte in der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Westphalen, die aber doch nicht mehr unmittelbar unter dem Kayser, sondern unter ihrem Landesherrn stehn. Den größten Schaden haben ihnen überall die Archidiaconen gethan, welche als bischöfliche Commissarien eine bessere und nähere Unterstützung an ihrem Herrn, als die Freygrafen an dem entfernten Kayser hatten, und besonders den Theil der freygräflichen Gerichtsbarkeit, welcher in dem kaiserlichen Kirchen und Kirchhofeschutz bestand, an sich zogen, auch den Freygrafen nicht weiter das Urtheil über Zaubererey und Ketzererey gestatten wollten, wie solches aus verschiedenen Beschwerden der Freygrafen über jene bischöflichen Commissarien zu ersehen ist.

Was

*) G. PFEFFINGER ad vitr. ill. T. IV. p. 487.

Was aber die wahre Ursache ihres großen Ansehens zu Ende des vierzehnten und zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gewesen, darüber sind die Gelehrten nicht eins. Insgemein glaubt man, sie hätten sich durch die westphälischen Landfrieden gehoben. Allein dieses kann unmöglich die Ursache seyn, weil nach dem Sinn des westphälischen Landfriedens von 1325 *) a) die eilende Hülfe der Verbundenen, b) das Landrecht worunter ein jeder steht, und c) die Landfriedens- oder Conföderationsgerichte, alle diejenigen Mittel ausmachen, wodurch einer zu seinem Rechte gelangen kann. Hätte man hier zur Handhabung des Landfriedens gegen dessen Uebertreter die Freygrafen und Freyschöffen nöthig gehabt; so würde man ihrer gewiß gedacht, und sich ihrer anstatt besonderrer Conföderationsgerichte bedient haben; davon findet sich aber keine Spur.

Wahrscheinlicher ist es, daß sie bey eben der großen Anarchie im Reiche, welche die partikulairn Landfrieden nöthig machte, ihr Haupt empor gehoben und statt der Reichsgerichte gedient haben. Diese waren damals noch nicht eingerichtet, und ihre allgemeine Befugniß ist erst aus dem allgemeinen Landfrieden entstanden. Sie sind im Grunde Conföderationsgerichte, die in Reichsgerichte übergegangen sind, nachdem die deutsche Conföderation, oder der allgemeine Landfriede, zu einem Reichstags-schluß erhoben worden. Vorher also war in Westphalen und vielen andern Provinzen des Reichs nach abgegangener zerrütteter oder geschwächter Herzogl. Gewalt, (facto) kein Reichsgericht, vor welchem man eines jeden Reichsstandes zu Ehren oder zu Rechte mächtig werden konnte, und diese Lücke fülleten die Freygerichte aus.

Man

*) Veym HÄBERLIN in analectis p. 282.

Man sieht dieses nicht deutlicher als aus den Gegenmitteln, deren sich die Fürsten gegen die Freygrafen bedienten. Einige sagten, der Kayser wäre ihrer zu Ehren und zu Rechte mächtig, und so brauchten sie vor keinem freyen Stuhle zu erscheinen; dieses wollten aber die Freygrafen nicht gelten lassen, weil sie eben diejenigen zu seyn behaupteten, die unmittelbar unter des Kayser's Gunne richteten. Hierin irreten sie sich jedoch, denn der mißlus mußte, wenn es hohe Standespersonen betraf, an den Kayser berichten, der dann deren ihre Sache vor die Reichsversammlung brachte. Andre Fürsten und Stände nahmen ihre Zuflucht zu Austrägen, und schützten vor, weil sie Austräge hätten, vor welchen sie besprochen werden könnten: so wären sie nicht schuldig den Freygrafen in der ersten Instanz zu antworten. Dieses ließ man gelten, und jedermann, auch sogar Städte wählten sich andre Städte zu Austrägen, um den Freygrafen zu entgehen. Noch andre beriefen sich in dieser Absicht auf ihre Provincial-Reichsgerichte, wie auf das Kayserl. Gericht zu Rottweil, und beförderten deren Aufnahme. Viele Fürsten errichteten, um ihre Edelleute gegen die Freygrafen zu schützen, Fürstl. Landgerichte, und der Adel wie auch die Städte flohen mit Freuden darunter, alles in der Absicht um den hundert tausend Henkern zu entgehen, die unerkant in Deutschland lebten, und jeden Verfehmten vom Leben zum Tode richteten.

Man kann also wohl sagen, daß die Westphälischen Freygrafen die jetzige Reichsverfassung in vielen Stücken befördert, und daß in die Anarchie verfallene Volk noch am mehesten unter die Fürsten Hüte und Bischofsmützen gejagt, diese aber genöthiget haben sich einem allgemeinen Reichsgerichte zu unterwerfen, und sowohl für sich als für ihre Unterthanen einen Oberrichter zu erkennen,

vor

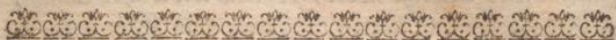
vor welchem man wo nicht in der That, doch wenigstens in der Theorie aller Hohen und Niedrigen in Deutschland zu Rechte mächtig werden kann. So bald aber die Freygrafen dieses wichtige Werk, obgleich wider ihre Absicht, zu Stande gebracht hatten, bedurfte man ihrer grausamen Hülfe nicht weiter.

Uebrigens war das Verfahren der Freygrafen an sich gar nicht unsörmlich. Jeder Beklagter ward drey- mal, um auf die Klage zu antworten, und wenn er nicht erschien, mithin in contumaciam gegen sich sprechen ließ, zum viertenmal vorgeladen, um der Execution vorzubeugen. Das Urtheil ward, so lange es ordentlich zugienge, von redlichen und ausgesuchten Männern gefällt, und solchergestalt keiner ungehört verdammt. Was ihnen dagegen aus Haß von den Territorialherrschaften, welche die Kayserl. Commissarien nicht leiden konnten, aufgebürdet ist, ist wahrscheinlich größtentheils übertrieben; und außer den vorgedachten Schöpfen des Königs Wenzels, und denen welche von den Freyschöpfen auf freischer That erappt wurden, ein Fall, der vielleicht nie eingetroffen ist, ist von ihnen vielleicht keiner von Grund an gehangen worden.

Den Namen Verbotener Gerichte führten die Freygerichte ohnstreitig daher, weil das Gericht der missorum unter dem blauen Himmel ein ungeboren, das Stillgericht aber ein geboren Ding war, wovon keiner, als wer dazu verboten war (ein westphälischer Ausdruck für citiren) erschien. Da auch noch jetzt in einigen Ländern, als z. E. im Oesterreichischen, der Rahm eremor Fahm genannt wird, mithin Fahmen eben so gut als Rahmen oder berahmen für citiren gebraucht seyn kann: so wird Sehmding ein Name der den Stillgerichten der Freygrafen

206 Von dem Ursprunge der Landstände

fen gegeben wurde, ebenfalls nur ein geboten Ding anzeigen. Verfehlen ist dann eben so viel als verbannen, weil auch bannen für eirren gebraucht wird.



LI.

Von dem Ursprunge der Landstände und des Landraths im Stifte Osnabrück.

Der Ausdruck Land, Landes-herr, Land-stände und Landes-kassen ist nicht so alt wie man insgemein glaubt. Man hatte lange Stift, Bischöfe, Capittel, Stiftsmannschaft und Städte, ehe man den Zusatz von Land gebrauchte, und es liegt allerdings daran die eine Periode von der andern zu unterscheiden.

Ohne mich jetzt darauf einzulassen, zu welcher Zeit Bischöfe, Capittel, Stiftsmannschaft und Städte in ihrem allmählichen Fortgange entstanden sind, will ich nur die Zeit des Uebergangs von dem einen Begriff und von dem einen Ausdruck zum andern anzugeben suchen, und dann etwas von der wahrscheinlichen Entstehung des Landraths sagen.

Wann in den ältern Zeiten eine gemeine Ausgabe vorfiel, welche Bischof, Capittel, Stiftsmannschaft und Städte, gemeinschaftlich tragen wollten oder mußten: so bewilligten sie, wie alle andre Gesellschaften, welche sich zu einer gemeinschaftlichen Absicht vereinigt haben, solche lediglich aus ihrem Eigenthum, und es wurden dadurch keine andre Stifts- oder Landeseinwohner, welche den Mitgliedern jener Vereinigung mit Leib oder Gut nicht angehörten, zum Beytrage verbunden.